



Industriellenvereinigung

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
A-1010 Wien

Mag Weber

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. <u>6</u>	-GE/19/15
Datum:	1. MRZ. 1995
Verteilt	2. März 1995

Wien, 1994 02 28
Dr. Gru/Ho/21

Betrifft: Entwurf einer Exekutionsordnungs-Novelle 1995

Wunschgemäß erlauben wir uns, Ihnen anbei 25 Exemplare unserer an das Bundesministerium für Justiz gerichteten Stellungnahme zu oben genanntem Entwurf zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

(Dr. Stefan Götz)

(Mag. Erwin Bendl)

Beilagen



An das
Bundesministerium für Justiz
z.H. Herrn StAnw Dr. Franz Mohr

Postfach 63
A-1016 Wien

Wien, 1995 02 16
Dr.Gru/Ho/15

Betrifft: Entwurf einer Exekutionsordnungs-Novelle 1995

Bezugnehmend auf das Schreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 9. Jänner 1995, GZ 12.102/84-I.5/1995, mit dem der Entwurf einer Exekutionsordnungs-Novelle 1995 zur Stellungnahme übersandt wurde, erlaubt sich die Industriellenvereinigung wie folgt Stellung zu nehmen:

Inhaltlich begrüßen wir weite Teile der geplanten Exekutionsordnungs-Novelle, insbesondere den verstärkten Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung, die Konzentration der Zuständigkeiten auf die Exekutionsgerichte und die stärkere Einbeziehung und den geplanten weiteren Handlungsspielraum der Gerichtsvollzieher. Begrüßt wird weiter, daß die bisherigen Durchbrechungen des Amtswegigkeitsprinzips im ersten Verfahrensabschnitt nunmehr weitestgehend behoben werden, sodaß wiederholte Antragstellungen durch die betreibenden Gläubiger im Fall des Exekutionsverfahrens weitgehend vermieden werden können.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

zu § 54 Abs 1 Zif 1:

Wir stimmen der Ergänzung zu, wonach ein bestehendes Konto zum Zwecke der Überweisung der gepfändeten Beträge anzugeben ist.

- 2 -

Wegen der Judikatur des OGH (1 Ob 580/94 und 1 Ob 672/90) schlagen wir allerdings eine Ergänzung dahingehend vor, daß die Kontoart auf Girokonto präzisiert wird und Kontonummer, genauer Kontowortlaut, die genaue Bankverbindung und Bankleitzahl des bestehenden Girokontos angeführt werden.

zu § 54b:

Wir wenden uns gegen jene Bestimmungen der Novelle betreffend das vereinfachte Bewilligungsverfahren, die eine Zustellung der Fahrnisexekutionen an die verpflichtete Partei ohne gleichzeitigen Vollzug vorsehen. Durch diese Vorgangsweise wird das bisherige Überraschungselement der Fahrnisexekution zunichte gemacht. Unserer Meinung zufolge scheinen dadurch die Interessen der betreibenden Gläubiger nicht ausreichend gewahrt. Dieses Problem sehen wir auch nicht durch § 54 b Abs 1 Zif 5 gemildert, da dem betreibenden Gläubiger in aller Regel die vorherige Bescheinigung einer derartigen Gefahr anhand konkreter Bescheinigungsmittel nicht möglich sein wird. Wir regen daher an, auch im vereinfachten Bewilligungsverfahren eine Beschlußzustellung nur gleichzeitig mit dem Beginn des Exekutionsvollzuges an Ort und Stelle zuzulassen.

zu § 54b Abs 2 Zif 2 und 3:

Nach dieser Vorschrift gilt, daß der betreibende Gläubiger dem Exekutionsantrag keine Ausfertigung des Exekutionstitels anzuschließen braucht und das Gericht nur aufgrund der Angaben im Exekutionsantrag zu entscheiden hat. Diese Regelung erscheint änderungsbedürftig:

Für den Gläubiger wie auch für das Exekutionsgericht bedeutet es keine Mehrarbeit, wenn dem Exekutionsantrag sowie bisher der/die Exekutionstitel direkt beige-schlossen ist/sind. Wir sind der Ansicht, daß gerade im Bewilligungsverfahren zu einer Exekution, in der sich die Durchsetzung der Rechtsordnung mit Hilfe staatlicher Gewalt manifestiert und die somit den gravierensten und für den Verpflichteten spürbarsten Eingriff in dessen Vermögens- und Privatsphäre mit sich bringt, der Gerichtsbarkeit des

Staates eine besondere Prüfungspflicht zukommen sollte, ob derartige Exekutionanträge und in welchem Umfang durch die Exekutionstitel gedeckt sind oder nicht. Die Gerichte sollten wie bisher weiterhin verpflichtet sein, von Amts wegen ihren Prüfungsobligationen nachzukommen; diese Pflichten sind nicht an die Parteien delegierbar bzw. abwälzbar.

zu § 54c Abs 1:

Zu dieser Vorschrift wird nach dem zweiten Satz folgender Einschub angeregt:

"Dieser Einspruch ist nur dann zulässig, wenn der betreffende Gläubiger den Exekutionstitel samt Bestätigung der Vollstreckbarkeit dem Exekutionsantrag nicht beigeschlossen hat".

zu § 54d Abs 1:

Die in dieser Vorschrift normierte dreitätige Frist zur Vorlage der Titelurkunden erscheint wesentlich zu kurz. Es wird daher angeregt, diese Frist auf zumindest acht Tage zu erstrecken, zumals diese Frist nach dem Text der Novelle nicht verlängert werden kann.

zu § 66 Abs 2:

Einen weiteren Ausbau der Rechtsmittelbeschränkungen lehnen wir ab. Unseres Erachtens gibt es keine sachliche Rechtfertigung, gegen Entscheidungen über Beschwerden, über die Art des Exekutionsvollzuges und über die Anwendung des vereinfachten Bewilligungsverfahrens der beschwerten Partei eine Rekursmöglichkeit zu verwehren.

zu § 74 Abs 1:

Hier sind wir der Ansicht, daß die geringe Belastung der verpflichteten Partei mit Barauslagen (Kilometergeld) des betreibenden intervenierenden Gläubigers auch bei einem Hauptsachenbetrag unter S 30.000,-- unverändert möglich und statthaft sein muß. Es wird daher folgende geänderte Version vorgeschlagen: "Übersteigt bei einer Exekution auf bewegliche körperliche Sachen die herein-

- 4 -

zubringende Forderung an Kapital S 30.000,--, so sind die Kosten der rechtsanwaltlichen Beteiligung am Exekutionsvollzug zur Rechtsverwirklichung notwendig, bei geringeren Forderungen jedoch nicht."

zu § 250 Zif 1:

In § 250 Zif 1 des Entwurfs erfolgt eine Aufweichung der Unpfändbarkeit von Sachen dahingehend, daß es ausreicht, wenn sie einer bescheidenen Lebensführung des Verpflichteten oder der mit ihm im gemeinsam Haushalt lebenden Familienmitglieder entsprechen. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß für eine Aufweichung der Pfändbarkeit von Sachen kein Anlaß besteht. Wir schlagen daher vor, folgende Formulierung beizubehalten:

"1. Die dem persönlichen Gebrauch oder dem Haushalt dienenden Gegenstände, soweit sie für eine bescheidene Lebensführung des Verpflichteten oder die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder unentbehrlich sind

zu § 250 Zif 10:

Wir regen an, eine Unpfändbarkeit nur dann vorzusehen, wenn der voraussichtliche Erlös die Kosten der Exekution offensichtlich nicht deckt. Im Zweifelsfall ist einer Pfändung und nachfolgenden Wertermittlung - erforderlichenfalls im Wege einer Schätzung - der Vorzug zu geben.

zu § 252h:

Die sechsmonatige Frist in § 252h des Entwurfes erscheint zu lange. Wir erachten eine Frist von drei Monaten für ausreichend, was zur Folge hat, daß in das Vermögen eines Verpflichteten ohnehin nur noch maximal vier Vollzüge pro Jahr stattfinden können.

zu § 252i:

Dementsprechend wäre auch die allgemeine Sperrfrist gem. § 252i auf drei Monate zu korrigieren.

zu § 252f:

In vielen Exekutionsfällen bleibt in der Praxis die Haus- und Wohnungstüre verschlossen, obwohl bei entsprechender Aufmerksamkeit erkannt werden kann, daß sich die Verpflichtete Partei oder deren Angehörige sehr wohl in der Wohnung bzw. im Haus befinden, jedoch trotz Aufforderung durch das Vollstreckungsorgan nicht öffnen. Auf diesen in der Praxis häufig anzutreffenden Umstand nimmt die vorgeschlagene Neufassung nicht Rücksicht, sodaß wir um Ergänzung ersuchen, daß in diesem Fall bereits beim ersten Vollzugsversuch eine gewaltsame Öffnung der verschlossenen Haus- bzw. Wohnungstüre anzudrohen und in der Folge - sollten die Hausbewohner nicht freiwillig öffnen - auch durchzuziehen ist.

zu § 252f Abs 2:

Diese Bestimmung widerspricht den Gläubigerinteressen. Ist man gezwungen, die beabsichtigte Eröffnungen dem Wohnungsinhaber durch Anschlag bekannt zu geben, beseitigt man den Überraschungseffekt, womit die betreffende Vollzugshandlung wirkungslos bleiben wird.

zu § 253 Abs 4:

Gerade in der Auswirkung des § 253 Abs 4 zeigen sich die Folgen der fehlenden Prüfung der Exekutionsbewilligungsvoraussetzung durch die Gerichte:

Die Interessen der betreibenden Gläubiger werden durch Vorwarnung der Schuldner vom bevorstehenden Exekutionsvollzug erheblich beeinträchtigt, durch die fehlende gerichtliche Prüfung wird ein Zustand der Rechtsunsicherheit geschaffen, die Rechtsverfolgung und die Rechtswahrung wird auf die Parteien abgewälzt, der Exekutionsvollzug wird um zumindest zwei Wochen verzögert und dem Verpflichteten eine weitere Einwendungsmöglichkeit eröffnet.

zu § 274f:

In diesem § wird folgender Einschub als zweiter Satz befürwortet: "Jeder Gegenstand ist derart zu bezeichnen, daß eine Verwechslung mit anderen Gegenständen unmöglich ist".

- 6 -

zu § 276 Abs 4:

Im Gesetzesentwurf des § 276 Abs 4 findet die Äußerung gemäß Seite 107 der Erläuternden Bestimmungen, wonach die Stufen zwischen den Angeboten auch während des Bietens geändert werden könne, keinen Widerhall. Es erscheint daher eine entsprechende Ergänzung erforderlich. Darüber hinaus erscheint es im Hinblick auf die Begründung in den Erläuternden Bemerkungen zweckmäßig, eine Klarstellung bzw. Ergänzung dahingehend zu treffen, daß der Bieter widersprechen und sein wirkliches Anbot nennen kann, wenn er mit der ausgerufenen Anbotsstufe nicht einverstanden ist.

Für den Fall, daß gepfändete Gegenstände mangels geringsten Gebotes nicht versteigert werden können, erscheint es zweckmäßig, den betreibenden Gläubiger davon in Kenntnis zu setzen, um ihm dadurch die Möglichkeit zu geben, Kaufinteressenten zu einem neuen Versteigerungstermin zu werben oder gegebenenfalls den Gegenstand selbst zu ersteigern. Damit scheint ein Versteigerungserfolg im zweiten Anlauf besser gesichert, was auch wesentlich im Interesse der verpflichteten Partei liegt.

zu § 289 Zif 4:

Hiezu halten wir fest, daß das Bundesministerium für Justiz selbst auf Seite 111 seiner Erläuternden Bemerkungen zugesteht, daß eine sachliche Rechtfertigung für eine Unanfechtbarkeit des Beschlusses gem. derzeitigem § 279a Exekutionsordnung nicht besteht. Es wird daraus allerdings - anstatt diese Bestimmung ersatzlos zu streichen - die nicht näher begründete Schlußfolgerung gezogen, daß "die Regelung auf alle Fälle der Einstellung des Verkaufsverfahrens auszudehnen" sei. Wir schlagen demgegenüber die ersatzlose Streichung des letzten Satzes in § 279a Exekutionsordnung vor.

Im Entwurf zur Novelle des Vollzugs- und Wegegebührengesetzes wird eine 20%ige Anhebung dieser Gebühren vorgesehen, ohne daß die Gebührenstufen entsprechend der Geldwertveränderung angepaßt

- 7 -

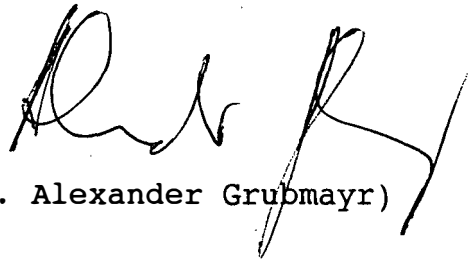
werden; dies wäre unseres Erachtens jedoch aufgrund des Gleichbehandlungsgebotes des Art 7 BVG erforderlich. Besonders bedenklich erscheint uns in diesem Zusammenhang die Anhebung der Gebührenbemessungsgrundlage für Räumungsverfahren.

Wunschgemäß übersenden wir 25 Exemplare dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

I N D U S T R I E L L E N V E R E I N I G U N G



(Dr. Franz Ceska)



(Dr. Alexander Grubmayr)